

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 92/21/EWG;

- Angabe einer zweiten Anhängelast bei vorhandener Stabilisierungseinrichtung

Frage- oder Problemstellung

Ist es zulässig, für Zugfahrzeuge eine zweite, höhere Anhängelast anzugeben, wenn die Verbindungseinrichtungen der mitzuführenden Anhänger mit Einrichtungen zur Dämpfung von Gier-, Nick- und Rollbewegungen (Stabilisierungseinrichtungen) ausgerüstet sind?

Ergebnis

Anlässlich des „Type Approval Authorities Meeting“ (TAAM) vom 13. und 14.12.2000 war die Möglichkeit diskutiert worden, für Zugfahrzeuge eine zweite, höhere Anhängelast anzugeben, wenn die Verbindungseinrichtungen der mitzuführenden Anhänger mit Einrichtungen zur Dämpfung von Gier-, Nick- und Rollbewegungen (Stabilisierungseinrichtungen) an den Verbindungseinrichtungen ausgerüstet sind.

Diese grundsätzlich denkbare Möglichkeit ist durch TAAM ausgeschlossen worden.

Das Krafftahrt-Bundesamt hat im Rahmen der Erteilung von EG-Typgenehmigungen für Verbindungseinrichtungen die mit diesen Einrichtungen u. U. kombinierten Stabilisierungseinrichtungen mit erfasst, ohne deren dämpfende Wirkung in Bezug auf Gier-, Nick- und/oder Rollbewegungen der miteinander verbundenen Fahrzeuge zu bewerten. Auf der Grundlage nationaler Bewertungskriterien wird jedoch sehr wohl sichergestellt, dass die Wirkung von Stabilisierungseinrichtungen durch die Einleitung stabilisierender Momente keinen unzulässigen und schädigenden Einfluss auf die Verbindungseinrichtungen ausübt. Die Richtlinien der EG enthalten keine Anforderungen an eine eventuell erforderliche dämpfende Wirkung von Stabilisierungseinrichtungen zur Stabilisierung der miteinander gekuppelten Fahrzeuge.

Da die Wirksamkeit von Stabilisierungseinrichtungen auf der Grundlage gesicherter international vereinbarter Bewertungskriterien nicht allgemein eingestuft werden kann und da darüber hinaus diese Wirksamkeit auch von den konstruktiven Gegebenheiten der im Einzelfall miteinander gekuppelten Fahrzeugen abhängig ist und demzufolge nicht pauschaliert darzustellen ist, kann die Angabe einer zweiten Anhängelast in diesem Zusammenhang nicht befürwortet werden.

Das KBA schließt sich dem Beratungsergebnis des TAAM an.

Flensburg, den 28.06.2001
412-145.03